Gemeinsames Positionspapier

ANBINDEHALTUNG BEENDEN

Vier Pfoten – Tierschutz. Weltweit.

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

bmt – Tierschutz leben

Deutscher Tierschutzbund

Bundesverband Tierschutz e.V.

foodwatch

GREENPEACE

Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

PROVIEH

DJGT

INHALT

1. Einleitung 3

2. Anbindehaltung: Status quo und rechtliche Bewertung 4

3. Folgen für die Tiere 5

4. „Kombihaltung“ – keine Alternative 6

5. Lösungsansätze 7

6. Faktencheck 9

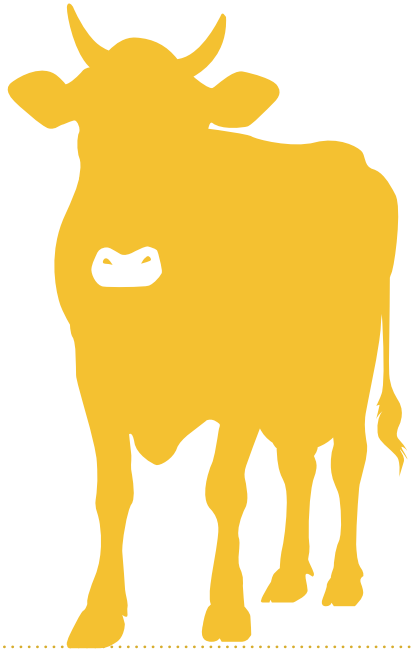

1. EINLEITUNG

Die Bundesregierung, bestehend aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, hat 2021 im Koalitionsvertrag verbindlich vereinbart, die tierschutzwidrige Praxis der Anbindehaltung nach spätestens zehn Jahren vollständig zu beenden. Daraufhin schlug das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Februar 2024 im Referentenentwurf[1] zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor, die Anbindehaltung nach fünf Jahren zwar grundsätzlich zu verbieten, aber übergangsweise eine Ausnahme für saisonale Anbindehaltungen unter bestimmten Bedingungen an den oder die Betriebsinhaber:in zu koppeln. Damit wären diese Haltungen teilweise noch über Jahrzehnte hin möglich gewesen und folglich der Koalitionsvertrag nicht umgesetzt worden. Selbst dieses Vorhaben wurde jedoch im Kabinettsentwurf[2] im Mai dieses Jahres massiv zusammengestrichen. Nun soll erst nach zehn statt fünf Jahren die Anbindehaltung grundsätzlich verboten werden,und auch die Ausnahmeregelung für die saisonale Anbindehaltung soll nicht mehr an den oder die Betriebsinhaber:in gekoppelt bleiben. Dadurch würde die saisonale Anbindehaltung mit Zugang zur Weide in den Sommermonaten und wenigen Stunden Auslauf pro Woche in der restlichen Zeit dauerhaft erlaubt. Das Leiden von Millionen Rindern in der Anbindehaltung würde damit legitimiert. Weder wäre dies für die Tiere hinnehmbar, noch mit dem grundgesetzlich verankerten Staatsziel Tierschutz vereinbar.

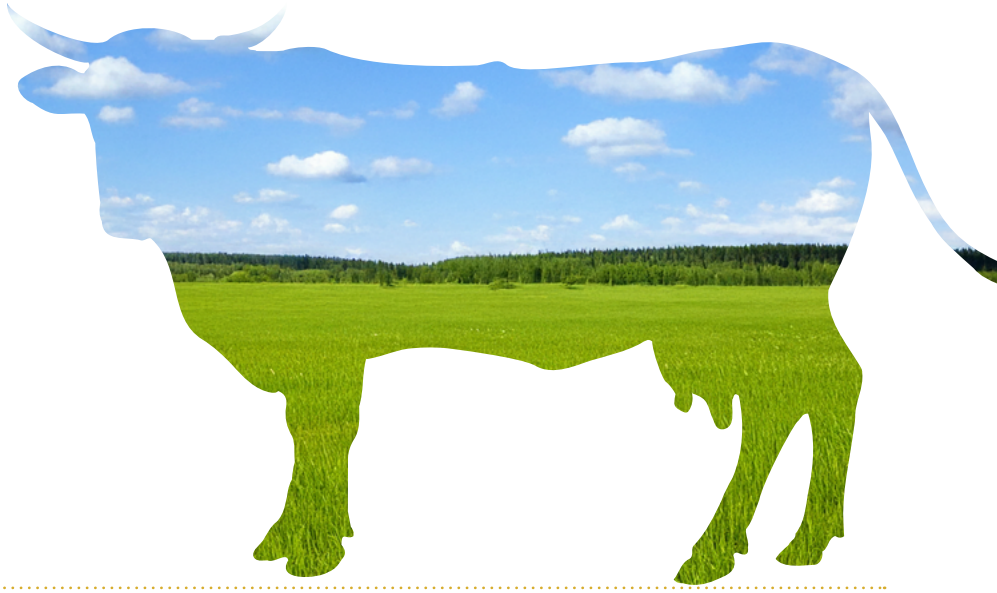

[1] RefE TierSchG und TierErzHaVerbG (2024).
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile

[2] Deutscher Bundestag/Bundesrat – DIP (2024, 04. September). BT-Drs. 20/12719. https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf

2. ANBINDEHALTUNG: STATUS QUO UND RECHTLICHE BEWERTUNG

Bei der Anbindehaltung werden Rinder im Stall in einem Stand angebunden gehalten und verbringen dabei den Großteil ihres Lebens auf einem Platzangebot, das ungefähr vergleichbar mit der Größe einer Tür ist.

Diese Haltungsform betrifft in Deutschland ungefähr eine Million Milchkühe, Jungrinder und Mastrinder. Das sind etwa zehn Prozent aller Rinder in Deutschland beziehungsweise circa zwölf Prozent der Milchkühe.[3] In Bayern, wo deutschlandweit die meisten Rinder gehalten werden, ist der Anteil von Anbindehaltungen besonders hoch. Gleichzeitig kommen dort vergleichsweise wenige Tiere auf die Weide: Während 2019 im Bundesdurchschnitt etwa jedes dritte Rind Weidegang hatte, waren es in Bayern nur 17 Prozent.[4]

Diese Haltungsform verstößt gegen § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG), in dem eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren gefordert wird und nach dem es verboten ist, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese Anforderungen werden bei der Anbindehaltung nicht erfüllt. Das bestätigt auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in ihrem Gutachten über das Wohlergehen von Milchkühen. Sie empfiehlt, die ganzjährige Anbindehaltung zu beenden und die saisonale Anbindehaltung nur im Rahmen einer Übergangsfrist zu erlauben.[5]

Das dauerhafte Unterbinden natürlicher Verhaltensweisen und physiologischer Abläufe, wie es bei der Anbindehaltung geschieht, führt zu erheblichen Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG. Dabei muss klar festgehalten werden, dass eine Haltung nicht zwangsläufig erlaubt ist, nur, weil sie bislang behördlich geduldet wurde und nicht explizit durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verboten ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und sind entsprechend anzuwenden.[6] Demnach ist ein Verbot der Anbindehaltung auch mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vereinbar und verletzt weder die verfassungsrechtlichen Verbote der Rückwirkung noch der Schlechterstellung. Die bisherige Duldung der Anbindehaltung und das daraus resultierende Vollzugsdefizit im Bereich des Tierschutzes begründen grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen der Tierhaltenden auf Fortsetzung des bisherigen Verhaltens.[7] Mangels eines gerechtfertigten Vertrauenstatbestandes seitens der Tierhalter:innen, ist das Verbot der Anbindehaltung daher schnellstmöglich umzusetzen.[8]

Kühe in Anbindehaltung werden oft auch ohne eingestreuten, weichen Liegeplatz gehalten.

[3] Zinke O. (2021). Anbindehaltung geht stark zurück – viele kleine Milchbauern geben auf. agrarheute. https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/anbindehaltung-geht-stark-zurueck-kleine-betriebe-verlierer-585308

[4] Statistisches Bundesamt (2021, 4. August). Tierhaltung: Dominierende Haltungsformen gewinnen weiter an Bedeutung [Pressemitteilung]. Destatis. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_N051_41.html

[5] EFSA Panel on Animal Health and Animal Welfare (2023). Welfare of dairy cows. Scientific Opinion. EFSA Journal, 21(5). https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7993

[6] Bruhn D, Ziehm C. (2022). 20 Jahre Staatsziel „Tierschutz". (Überfällige) Konsequenzen für die landwirtschaftliche Tierhaltung. Im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.

[7] BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 = NJW 2019, 3096; BVerwG, Beschl. v. 8.11.2016 – 3 B 11/16 = NVwZ 2017, 404;

[8] Vgl. hierzu auch Bruhn D, Hoffmann U, Wollenteit R. (2023). Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken. Rechtsgutachten im Auftrag von Greenpeace e. V., S. 22 ff. https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten%20Milchkuhhaltung.pdf

3. FOLGEN FÜR DIE TIERE

Die Anbindehaltung schränkt das Bewegungsverhalten fast komplett ein. Die Tiere können nicht umherlaufen, sondern nur maximal einen Schritt nach vorne und hinten oder zur Seite setzen. Es ist ihnen nicht möglich, sich umzudrehen. Ihr Komfort-/Sozialverhalten[9] ist ebenfalls zu großen Teilen oder sogar komplett eingeschränkt.[10] Sie können sich nicht kratzen und scheuern oder Sozialkontakte mit der Herde pflegen, wie es ihrer Natur entspricht. Aus diesem Grund ist die Anbindehaltung für Kälber bereits seit Langem verboten.[11]

Die fehlende Möglichkeit zur Fortbewegung verhindert eine gute Klauendurchblutung und die physiologische Ernährung und Gesunderhaltung des Gelenkknorpels.[12] Der Mangel an Bewegung führt deshalb nicht nur zu einem massiven Abbau von Muskulatur und einer Schwächung von Sehnen und Bändern, sondern ist ebenfalls eine Ursache von pathologischen schmerzhaften Gelenkveränderungen. Daraus resultierende Leiden wie arthrotische Gelenkveränderungen oder schmerzhafte Klauengeschwüre werden in der Anbindehaltung oftmals erst dann erkannt, wenn das Tier vor Schmerzen nicht mehr aufsteht.[13]

Zudem sind Kühe in den letzten Jahrzehnten immer größer geworden, sodass die alten Anbindeställe nicht mehr an die Maße heutiger Kühe angepasst sind. Zu kurze und zu schmale Stände machen ein unbeeinträchtigtes Liegen für viele Kühe unmöglich. Es können nicht alle Tiere gleichzeitig in einer physiologischen Körperhaltung liegen, ohne sich gegenseitig zu behindern.

Auch das arteigene Aufstehen wird durch mangelnden Platz in der fixierten Haltung erschwert. Die Tiere haben zu wenig Platz, um den sogenannten Kopfschwung ungehindert auszuführen, der notwendig ist, damit das Tier sich artgemäß erheben kann – und zwar zuerst mit dem Hinterteil und dann mit den Vorderbeinen.[14]

Stände sind oft zu kurz, sodass die Tiere auf Kanten oder Gittern zum Liegen kommen. Das führt zu Schwellungen und Verletzungen an den Hintergliedmaßen der Tiere.

Die Bewegungseinschränkungen führen außerdem zu häufigen Zitzen- und Euterverletzungen, weil die Tiere sich beispielsweise gegenseitig auf die Zitzen treten.[15] Darüber hinaus kommt es in der Anbindehaltung immer wieder dazu, dass Ketten in den Hals der Tiere einwachsen und dadurch extreme Schmerzen verursachen.[16, 17]

Auch die mentalen Folgen für die Tiere sind dramatisch. Die starke Unterdrückung von Normalverhalten in den Funktionsbereichen Sozialverhalten, Fortbewegung, Fortpflanzung, Komfort und Erkundung begünstigt die Entstehung von Verhaltensstörungen.

[9] Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) (o. J.). Funktionskreise des Verhaltens. http://www.ign-nutztierhaltung.ch/de/seite/funktionskreise-des-verhaltens-0

[10] Bülte J, Hahn J, Troxler J. (2023, 15. September). Anbindehaltung – Keine rechtliche Grauzone, sondern illegale Routine. VerfBlog. https://intr2dok.vifa-recht.de/servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00015826/verfassungsblog.de-Anbindehaltung%20Keine%20rechtliche%20Grauzone%20sondern%20illegale%20Routine.pdf

[11] § 5 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutztV v. 25.10.2001.

[12] Brinkmann J, Winckler C. (2004). Influence of the housing system on lameness prevalence in organic dairy farming. In: Proc. 13th International Symposium on Lameness in Ruminants, 11.-15.02.2004, Maribor, Slowenien, 166–167.

[13] Fiedler A. (2009, 1. Januar). Mehr Sohlengeschwüre im Anbindestall. top agrar. https://www.topagrar.com/rind/aus-dem-heft/mehr-sohlengeschwuere-im-anbindestall-9783996.html

[14] KTBL (2021). Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis - Rind (2. aktualisierte Auflage). https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden2020_Milchkuehe.pdf

[15] Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2006). Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes. Merkblatt Nr. 111.

[16] Auf diese Tatsache wies auch die Landestierschutzbeauftragte 2018 bei einer Fachtagung für Milchviehhaltung in Baden-Württemberg hin. (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-01-26_Fachtagung_f%C3%BCr_Milchviehhalter_2018.pdf)

[17] Kretzmer-Diepold M. (2018, 5. Februar). Kühe hatten Wunden von den Ketten. OVB Heimatzeitungen. https://www.ovb-heimatzeitungen.de/rosenheim-region/2018/02/02/kuehe-hatten-wunden-von-den-ketten.ovb

4. „KOMBIHALTUNG“ – KEINE ALTERNATIVE

Nicht nur die ganzjährige, sondern auch die längerfristige Anbindehaltung in Kombination mit zeitweiser Bewegung schadet den Tieren und ist nicht mit § 2 TierSchG vereinbar. Die saisonale Anbindehaltung durch den Begriff „Kombihaltung“ zu ersetzen, ist irreführend. Auch bei der saisonalen Anbindehaltung stehen die Rinder im Allgemeinen mehr als die Hälfte des Jahres angebunden an einer Stelle im Stall. Nur während der Sommermonate dürfen sie auf die Weide, das sind in manchen Regionen aber nur etwa 90 Tage im Jahr.

Unter Umständen kommen die Tiere gar nicht auf die Weide, sondern lediglich 90 Tage im Jahr für zwei Stunden am Tag auf einen Laufhof oder in eine zwölf Quadratmeter große Box im Stall. In Bayern und Baden-Württemberg haben sich Milchviehhalter, Molkereien und Politik darauf verständigt, dass das bereits ausreicht, um den Betrieb als „Kombinationsbetrieb“ zu bezeichnen.[18, 19]

Auch in Kombination mit Auslauf oder sommerlichem Weidegang hat die Anbindehaltung negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere. Lange Monate der Bewegungslosigkeit im Stall bewirken einen massiven Abbau der Muskulatur sowie die Schwächung von Sehnen und Bändern. Wenn die Kühe dann plötzlich auf Almen mit zum Teil schwierigem Gelände getrieben werden, kommt es zu körperlicher Überforderung und Verletzungen. Auch bei der erneuten Zusammenführung einer Herde auf engen Laufhöfen drohen Schäden. Nach der langen sozialen Isolation in der Anbindung kommt es zudem oft zu Konflikten mit Hornstößen zwischen den Tieren, denen insbesondere rangniedere Kühe nicht ausweichen können. Die Folgen sind Verletzungen, Schmerzen und Leiden.

Aufgrund der massiven Defizite bei den Tierschutzkontrollen, die bundesweit im Durchschnitt nur alle 17 Jahre einmal und in Bayern durchschnittlich nur alle 48 Jahre stattfinden,[20] ist es unrealistisch, davon auszugehen, dass ein wöchentlicher oder täglicher Auslauf der angebundenen Rinder kontrolliert würde. Selbst im Falle einer Kontrolle könnte ein Verstoß kaum nachgewiesen werden, da die zweistündige Bewegungszeit pro Tag immer auch außerhalb des Kontrollzeitpunkts angegeben werden kann. Doch auch bei ordnungsgemäßer Umsetzung wären die Tiere während der 90 Tage „Bewegungszeit“ weiterhin 22 Stunden pro Tag angebunden – und die restlichen neun Monate des Jahres durchgängig 24 Stunden pro Tag fixiert.

Zwar ist es eine Verbesserung, wenn Kühe nicht 365 Tage im Jahr angebunden sind, sondern sich an mindestens 90 Tagen im Jahr bewegen können, dennoch bleibt die saisonale Anbindehaltung oder sogenannte „Kombinationshaltung“ ein tierschutzwidriges Haltungssystem. Die Tiere leiden weiterhin etwa zwei Drittel des Jahres unter der extremen Einschränkung ihrer natürlichen Bedürfnisse, die durch die Anbindung verursacht werden.

[18] Hier sind 120 Tage oder 90 Tage bei zusätzlichen Platzangebots- und Ausstattungsmaßnahmen vorgegeben. Vgl. Bayerischer Bauernverband, milch.bayern e. V. & Verband der Milcherzeuger Bayern e. V. (2019). Das Plus an Tierwohl. Kombinationshaltung. https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2020-06/kombinationshaltung.pdf,

[19] Lehnert S. (2019). Baden-Württemberg zurrt Kombihaltung fest. top agrar. https://www.topagrar.com/suedplus/news/baden-wuerttemberg-zurrt-kombihaltung-fest-11892431.html

[20] Deutscher Bundestag/Bundesrat – DIP (2018, 03. Juli). BT-Drs. 19/3195, S. 6.

5. LÖSUNGSANSÄTZE

Auch wenn die tierschutzwidrige Anbindehaltung bisher durch Politik und Behörden toleriert wurde, steht sie seit Jahrzehnten in der öffentlichen Kritik. Auch Molkereien zahlen teilweise einen geringeren Milchpreis für Milch aus der Anbindehaltung. Seit Jahren ist den Landwirt:innen klar, dass diese Art der Tierhaltung weder mit dem heutigen Wissen über den Umgang mit Tieren noch mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an die Landwirtschaft zu vereinbaren ist. Spätestens mit dem Koalitionsvertrag wurde die Beendigung der Anbindehaltung fest verankert.[21]

Die Betriebe hatten genug Zeit, ihre Haltung umzustellen oder sich zumindest auf die notwendige Umstellung vorzubereiten. Betriebe, die Anbindeställe in Laufställe hätten umbauen wollen, hätten dafür schon jetzt bestehende staatliche Beratungsangebote und Fördergelder beanspruchen können. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für tiergerechtere und rentable Umbaulösungen, auch in kleinen Betrieben. Auch die Bewirtschaftung von Almgebieten mit Kühen oder anderen Weidetieren in einer ethisch vertretbareren und gesellschaftlich akzeptierteren Form hätte längst gesichert werden können.

Um umstellungswilligen Landwirt:innen zu zeigen, dass eine tiergemäße Haltung von Milchkühen ganzjährig – auch in Regionen mit herausfordernden Witterungsbedingungen – möglich ist, sollten Modellprojekte finanziell gefördert werden. Das EIP Projekt Berg-Milchvieh zeigt heute schon alternative Strategien[22] und innovative Baulösungen[23] aus Österreich für kleinbäuerliche Betriebe auf. Hier kommen von Um- und Neubauten, Winterweide, bis hin zu alternativen Bewirtschaftungsformen mit Mutterkühen, Schul- und Urlaubsangeboten, Geflügelhaltung und Kräuterproduktion verschiedene Lösungsansätze zum Tragen. Das Beispiel der Pferdehaltung in Deutschland zeigt zudem, dass angepasste Rechtslagen zu innovativen Ideen und Lösungen führen können: Noch vor einigen Jahrzehnten war auch dort die Anbindehaltung traditionelle Praxis. Heute ist auch in Regionen mit ausgeprägten Wintern die ganzjährige Offenstallhaltung dieser Tiere selbstverständlich. Rund um die Welt gibt es Beweise, dass dies selbst in Hochgebirgsregionen völlig problemlos auch bei Rindern möglich ist, denn ein an die Haltungsumwelt angepasstes Rind hat keinerlei Probleme mit kalten Wintertemperaturen. Befestigte Ausläufe können heutzutage mit Maschinen einfach von Schnee befreit werden. Möglichkeiten wie die saisonale Abkalbung stehen darüber hinaus allen Tierhalter:innen offen, um ihr Haltungssystem an eine offene Winterhaltung anzupassen. Für Stallneubauten für kleine Bestände lokal angepasster Rassen könnten auch sehr offene Baukonzepte, zum Beispiel Offenställe, Unterstände oder Couchettenställe mit Windschutznetzen, mit überschaubaren Kosten eine Lösung sein. Eine finanzielle Unterstützung für solche Neubauten zum Erhalt der Weidehaltung auf Almen sollte jedoch zwingend an mehrmonatigen sommerlichen Weidegang gebunden werden. *Weiter auf Seite 8*

Einfache und kostengünstige Umbaulösungen sind auch für kleine Bestände möglich.

[21] Expertise for Animals (2023). Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern. http://www.expertiseforanimals.com/blog-artikel/jetzt-online-unser-report-zum-ausstieg-aus-der-anbindehaltung, S. 41 ff.

[22] Projekt Berg-Milchvieh. (2022). Alternativen zur Milchviehhaltung im Berggebiet. https://oekl-bauen.at/dateien/EIP/EIP_Alternativen.pdf

[23] Projekt Berg-Milchvieh (2022).Innovative Baulösungen für Berg-Milchviehbetriebe. https://oekl-bauen.at/dateien/EIP/EIP_Bauen.pdf

Häufig wird argumentiert, die Rinder aus der saisonalen Anbindehaltung seien für die Landschaftspflege unverzichtbar. Dass die Beweidung durch Rinder der Landschaftspflege bzw. Offenhaltung der Landschaft dient, ist richtig. Es besteht dadurch jedoch keine Notwendigkeit, die Tiere in der Anbindehaltung zu halten. Stattdessen können die Tiere in Laufställen gehalten werden und während der Vegetationszeit weiden. Die Beweidung kann durch Weideprämien, Fördergelder zur Landschaftspflege oder als bezahlte Dienstleistung sichergestellt werden.

Dies ist heute schon bei vielen Pferdehalter:innen in der Alpenregion der Fall. Diese artgemäßer gehaltenen Tiere sind auch körperlich weit besser dazu in der Lage, schwieriges Gelände zu beweiden und eventuell vorhandene Prädatoren zu vermeiden, als eine Kuh mit stark degenerierter Muskulatur und weniger belastbaren Sehnen und Bändern durch die monatelange Bewegungslosigkeit.

Der Gesetzgeber muss jetzt endlich tätig werden und die Anbindehaltung verbieten.

WIR FORDERN:

- Ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung sowie der Kombinationshaltung
- Übergangsfristen nur für Betriebe, die sich zu einem Umbau der Haltung und mehrmonatigem sommerlichen Weidegang verpflichten
- Während der Übergangsfrist: Verpflichtender täglicher Auslauf auf einem Laufhof und weitere Tierschutzmaßnahmen wie beispielsweise eine Kettenlänge, die arttypisches Aufstehen und Abliegen ermöglicht, und Standflächen, die lang genug sind, damit kein Tier auf dem Rost liegen muss

6. FAKTENCHECK

Argumente gegen ein Anbindehaltungsverbot und die Einschätzung der Tierschutzorganisationen:

BEHAUPTUNG 1

Die „Kombihaltung" ist nicht per se schlecht: Ein Verbot der Anbindehaltung steigert nicht unbedingt das Wohlergehen der Rinder, den Tieren in den Ställen geht es nicht schlecht. Jedes Tier hat dort seinen festen Platz, während es in Laufställen zu Rangkämpfen kommen kann.

FAKTENCHECK

Auch in der saisonalen Anbindehaltung können die Rinder monatelang nicht ihren Grundbedürfnissen nach Bewegung, sozialer Interaktion und Körperpflege nachkommen. Unter Umständen verlassen sie den Stall das ganze Jahr nicht. Ihnen die Bedürfnisbefriedigung durch ein tiergerechteres Haltungssystem zu ermöglichen, steigert unbestritten und sicher das Tierwohl. In Laufställen kommt es nur dann vermehrt zu Rangkämpfen, wenn zum Beispiel das Tier-Fressplatzverhältnis nicht tiergerecht gewählt wurde, insgesamt zu wenig Platz zur Verfügung steht oder sich die Herdenzusammensetzung aufgrund von Managementdefiziten ständig ändert. Es gibt durchaus Beispiele dafür, dass selbst horntragende Herden ruhig zusammen in Laufställen leben können.

BEHAUPTUNG 2

Wenn das Verbot der Anbindehaltung kommt, befördert dies das Höfesterben im ländlichen Raum. Damit richtet sich das Verbot der Anbindehaltung gegen kleine ländliche Familienbetriebe, die sich einen Laufstall nicht leisten können, und befürwortet damit die industrielle Haltung.

FAKTENCHECK

Die Argumentation, dass es kleinen Familienbetrieben finanziell teils nicht möglich ist, einen neuen Stall zu finanzieren und diese dadurch zur Aufgabe gezwungen werden, greift nicht. Der Grund für das bisherige Höfesterben in der Milchviehhaltung war nicht der Tierschutz, sondern vielmehr die verfehlte Agrarpolitik mit Ausrichtung auf Intensivierung, Überproduktion und Weltmarktorientierung. Diese begünstigte den Strukturwandel seit Jahrzehnten. Um diese Fehler auszugleichen, wären Landschaftspflegeprogramme nötig, die eine tiergerechtere Rinderhaltung (nicht nur Milchkuhhaltung) zur Landschaftspflege und in dem Zusammenhang auch den Bau von tiergerechteren Ställen finanziell unterstützen.

BEHAUPTUNG 3

Kleine Betriebe sind ideal für eine Kreislaufwirtschaft und sorgen für eine Bewirtschaftung von Grünland im ländlichen Raum. Wenn diese Betriebe aus der Milcherzeugung ausscheiden, würde die Bewirtschaftung vieler dieser Grünlandflächen und Hanglagen enden.

FAKTENCHECK

Es ist richtig, dass kleine Betriebe gut für die Grünlandbewirtschaftung durch Weidetierhaltung geeignet sind. Weidetierhaltung ist aber per se nicht an die Milchproduktion und auch nicht an die Anbindehaltung gebunden. Öffentliche Aufgaben wie die Landschaftspflege könnten, neben der Rinderhaltung, beispielsweise auch gut durch Lebenshöfe oder Pferdehaltungen übernommen werden und sollten entsprechend mit öffentlichen Geldern vergütet werden. Hier ist die Politik in der Verantwortung, dafür die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

6. FAKTENCHECK

BEHAUPTUNG 4

Es braucht wirkungsvolle Ausnahmeregelungen, damit kleinbäuerliche Betriebe weiter bestehen können. Die Ausnahmen für kleine Betriebe, die die Politik aktuell beim Verbot vorsieht, sind Augenwischerei – davon würden nur Höfe mit bis zu 50 Rindern profitieren.

FAKTENCHECK

Ausnahmen machen aus Tierschutzsicht keinen Sinn. Die Anbindehaltung muss für jede Betriebsgröße konsequent verboten werden. Ein Rind leidet in einer Anbindehaltung immer gleich – völlig unabhängig davon, ob neben ihm noch ein oder 100 andere Rinder angebunden stehen. Der Erhalt der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und der Landschaftspflege müssen ohne Tierqual gewährleistet werden.

BEHAUPTUNG 5

Planung, Genehmigung und Bau von neuen Ställen brauchen viele Jahre. Oft liegen Betriebe innerorts, haben rundherum keine Weiden und werden von älteren Bauern betrieben. Auch die Hofnachfolge ist oft nicht geklärt. Ein Umbau ist deswegen geografisch und finanziell selten möglich.

FAKTENCHECK

Es gibt viele Beispiele für relativ einfache und wirtschaftlich tragbare Umbaulösungen, bei denen diese Prozesse schneller gehen. So wurde der „Bayerische Tierwohl-Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalter“ in den vergangenen Jahren mehrmals an kleine Betriebe vergeben, die ihren Anbindestall in einen Laufstall umgebaut haben. Beratungen und finanzielle Förderungen werden bereits seit Jahren angeboten. Neue Ställe müssen keineswegs innerhalb von Dörfern gebaut werden. Auch in anderen Regionen Deutschlands ist es üblich, neue Ställe nicht in existierenden Dorfkernen zu bauen, sondern außerhalb oder in Ortsrandlagen.

Aus Tierschutzsicht kann es kein Argument sein, dass die Hofnachfolge unklar oder schwierig ist. Wenn ein Betrieb keinen Nachfolger hat oder das Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich rentabel arbeiten kann, muss die Bewirtschaftung eingestellt werden – unabhängig von der Art der Tierhaltung. Bei einer Tierhaltung, die den Tieren Leid zufügt, ist dessen Beendigung umso dringlicher. Meist sind es Betriebe, die bereits unwirtschaftlich arbeiten, die sich weigern, die Anbindehaltung zu beenden oder umzubauen. Bei vorwärtsdenkenden Betrieben, die wirtschaftlich arbeiten, stellen sich diese Fragen meistens nicht.

Für Halter:innen, die Rinderhaltung auf Almen zur Landschaftspflege weiterbetreiben möchten, muss es Landschaftspflege-Förderprogramme zum zeitnahen Umbau auf Lauf- bzw. Offenstallsysteme geben, ohne dass dabei die Tierbestände pro Betrieb vergrößert werden.

BEHAUPTUNG 6

Die Zahl der Betriebe mit Anbindehaltung hat sich in den vergangenen Jahren ohnehin stark verringert. Es wird irgendwann von ganz allein keine Anbindehaltung mehr geben – deswegen ist ein Verbot im Tierschutzgesetz überflüssig.

FAKTENCHECK

Auch wenn die Anzahl der Tiere, die unter quälerischer Anbindehaltung leiden, auf lange Sicht geringer wird, ist jedes gequälte Tier eines zu viel. Laut Folgenabschätzung des Thünen-Instituts würde es 2050 immer noch bis zu 45.000 Milchkühe in Anbindehaltung geben. Und ohne ein konsequentes Verbot wäre dies weiterhin in Hobby- und Nebenerwerbshaltungen möglich, da diese aus Traditionsgründen auch ohne Wirtschaftlichkeit weiterbetrieben werden könnten.

KONTAKTDATEN POSITIONSPAPIER ANBINDEHALTUNG

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Charlotte Zodel (Referentin Politik)
Littenstraße 108, 10179 Berlin
Tel +49 30 400 54 68-30
Mail cz@albert-schweitzer-stiftung.de
www.albert-schweitzer-stiftung.de

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
Dipl. biol. Torsten Schmidt (Wiss. Mitarbeiter)
An der Kirsebek 3, 24376 Kappeln
Tel +49 4642 922 407
Mail torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de
www.bmt-tierschutz.de

Bundesverband Tierschutz e. V.
Claudia Lotz (Vorsitzende)
Karlstraße 23, 47443 Moers
Tel +49 30 8058 3338
Mail lotz@bv-tierschutz.de
www.bv-tierschutz.de

Deutscher Tierschutzbund e. V.
Dr. Esther Müller
(Geschäftsführerin Wissenschaft)
Spechtstraße 1, 85579 Neubiberg
Tel +49 228 60496-0
Mail esther.mueller@tierschutzakademie.de
www.tierschutzbund.de

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Dr. Barbara Felde (Stellv. Vorsitzende)
Littenstraße 108, 10179 Berlin
Tel +49 172 289 5384
Mail b.felde@djgt.de
www.djgt.de

Foodwatch e. V.
Annemarie Botzki
(Recherche & Kampagnen Landwirtschaft)
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin
Tel +49 176 5782 3898
Mail annemarie.botzki@foodwatch.de
www.foodwatch.de

Greenpeace e. V.
Stephanie Töwe
(Kampagnensprecherin Agrarwende)
Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg
Tel +49 171 878 0838
Mail stoewe@greenpeace.org
www.greenpeace.org

Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.
Christina Ledermann (Vorsitzende)
Severinusstraße 52, 53909 Zülpich
Tel +49 2252 830 12 10
Mail info@tierrechte.de
www.tierrechte.de

PROVIEH e. V.
Dr. iur. Ricarda Dill (1. Vorsitzende)
Küterstraße 7–9, 24103 Kiel
Tel +49 179 663 9943
Mail dill@provieh.de
www.provieh.de

Tierschutz. Weltweit.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Valerie Sturm (Referentin Bundespolitik)
Albrechtstraße 10 C, 10117 Berlin
Tel +49 30 166 3910-57
Mail valerie.sturm@vier-pfoten.org
www.vier-pfoten.de

Fotos: ©Sabina Diethelm / We Animals Media, ©VIER PFOTEN